
**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Kreisstadt Homburg für das Gelände „Berliner Straße“,
II. Bauabschnitt, 2. Teilbereich**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801) werden durch Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Homburg vom 01. September 1980 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - für den nachstehend näher bezeichneten Bereich folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Folgende Straßen, Grenzen und Linien begrenzen fortlaufend beschrieben den Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften:

Im Norden:

Von dem nord-westlichen Grenzpunkt der Parzelle Nr. 1592 (Gemarkung Erbach-Reiskirchen) ca. 105 m in östlicher Richtung die Parzelle Nr. 1640 durchschneidend, von diesem Punkt abknickend in der Parzelle Nr. 1641 ca. 150 m zum nord-östlichen Grenzpunkt der Parzelle Nr. 1588, von diesem Punkt nord-östlich abknickend ca. 95 m bis zum Weg Parzelle Nr. 1942.

Im Osten:

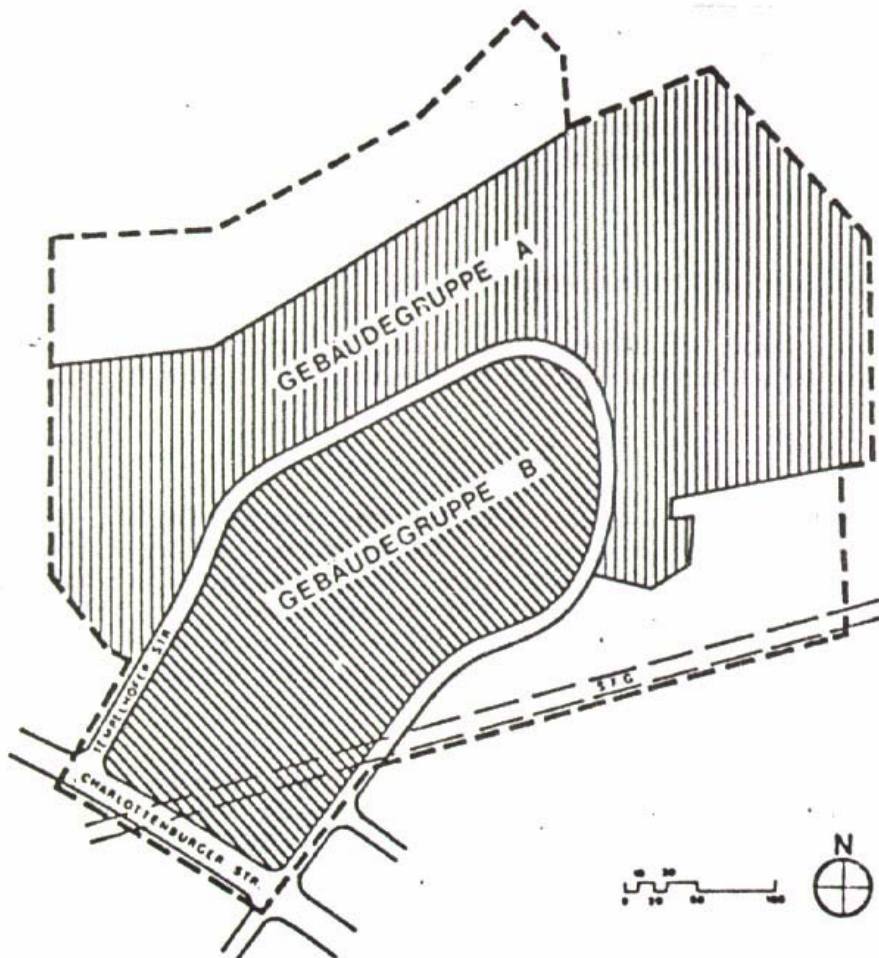
Vom letztgenannten Punkt süd-östlich abknickend ca. 35 m bis zur Parzellengrenze Nr. 1861, von diesem Punkt südlich abknickend bis zur nördlichen Grenze des Schmalauweges bis zur gedachten verlängerten Linie des nord-westlichen Grenzpunktes der Parzelle Nr. 1574, von diesem Punkt abknickend bis ca. 10 m nördlich des nord-westlichen Grenzpunktes der Parzelle Nr. 1565, die Parzelle Nr. 1564 berührend, von diesem Punkt abknickend bis ca. 10 m nördlich des süd-westlichen Grenzpunktes der Parzelle 1568, von diesem Punkt abknickend nach Osten bis zum Waldstein 33 (WST. 33), von diesem Punkt abknickend exakt nach Süden laufend ca. 110 m bis zur südlichen Grenze des Schutzstreifens der Saar-Ferngasleitung.

Im Süden:

Vom letztgenannten Punkt abknickend ca. 310 m entlang des Schutzstreifens der Saar-Ferngasleitung bis zur Achse der Tempelhofer Straße, von diesem Punkt abknickend ca. 110 m entlang nach Südwesten bis zur südlichen Begrenzung der Charlottenburger Straße.

Im Westen:

Vom letztgenannten Punkt nord-westlich abknickend entlang der Charlottenburger Straße ca. 155 m, von diesem Punkt abknickend ca. 80 m nach Nordwesten, von diesem Punkt abknickend exakt nach Norden laufend ca. 215 m bis zum Ausgangspunkt.



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

1. Im gesamten Geltungsbereich

Dacheindeckungen:

Ziegel, Schiefer, Asbestzementschiefer, Bitumenschindeln und Betonpfannen in den Farben schiefergrau, anthrazit oder dunkelbraun sind zulässig. Unzulässig sind insbesondere Weicheindeckungen, Wellasbestzementplatten sowie Berliner Wellen, desgleichen andere als die genannten Farbtöne.

Dachüberstände:

Dachüberstände an Giebeln und Traufen sind bis max. 0,40 m zulässig. Im Bereich von Gebäuderücksprüngen kann ein größerer Dachüberstand zugelassen werden.

Außenwände:

Es sind nur Materialien wie Klinker, Sichtbeton, Kalksandstein und Putz in weißen Farbtönen zulässig. Verkleidungen in Wellasbestzementplatten und Kunststoff sind unzulässig.

Zulässig ist, den Giebel teilweise mit Holz oder mit glatten Asbestzementplatten, nur in den Farben schiefergrau, anthrazit oder dunkelbraun, zu verkleiden.

2. Gebäudegruppe B

Dacheindeckung:

Für Teilbereiche von Gebäuden ist Flachdach zulässig, jedoch nur mit Bekiesung.

3. Gebäudegruppe A

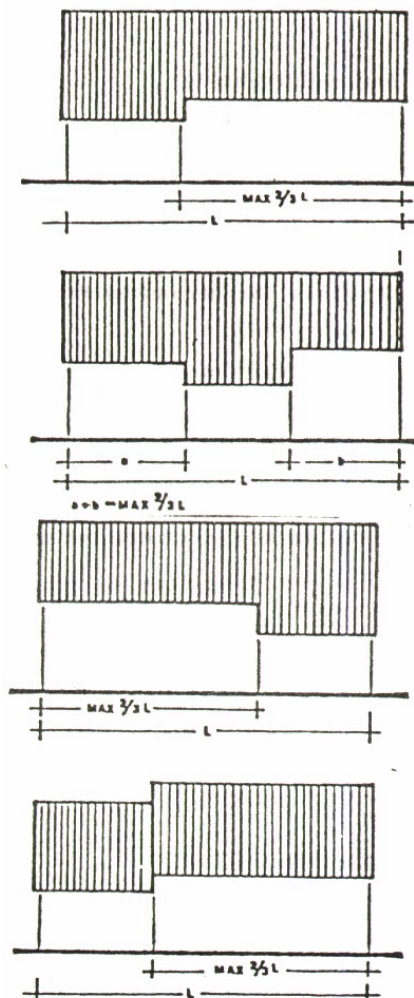
Dachformen und Dachneigung:

Es sind Satteldächer mit einer Neigung von 38° zulässig. Walmdächer sind unzulässig.

Untergeordnete Bauteile bis max. 6 qm Grundfläche können mit Flachdach abgedeckt werden. Flachdächer sind nur mit Bekiesung zulässig.

Kniestöcke:

Kniestöcke sind max. auf $2/3$ der Hauslänge zulässig (siehe Systemskizzen).



Dachgauben:

Dachgauben dürfen 2/5 der Traufenlänge nicht überschreiten. Frontgleiche Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 3

Gestaltung der Nebengebäude und Garagen (nur für Gebäudegruppe A)

Garagen und Nebengebäude sind mit einem Satteldach von 38 ° einzudecken.

§ 4

Gestaltung der Einfriedungen

Der Vorgartenbereich ist gärtnerisch anzulegen. An der vorderen Grenze der Grundstücke (Vorgärten gegen die Straßenfläche) dürfen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 40 cm fachgerecht in Beton erstellt werden. Gleiches gilt für die seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen Straßenlinie und Baugrenze.

Bei den rückwärtigen und übrigen seitlichen Grundstücksgrenzen sind Maschendraht- oder Holzzäune bis zu 1 m Höhe zulässig. Alle Zäune sind einzugrünen, so dass sie später optisch nicht mehr in Erscheinung treten.

§ 5

Sichtbereich an Straßeneinmündungen

Im Bereich von Sichtdreiecken, Straßeneinmündungen und Abknickungen dürfen Einfriedungen und Pflanzungen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

§ 6

Antennen

Für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen wird eine Gemeinschaftsantennenanlage errichtet. Die Anbringung von Einzelaußenantennen ist unzulässig.

§ 7

Mülleimer

Mülleimerabstellplätze müssen nachgewiesen werden. Der Vorgartenbereich ist ausgenommen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 7 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 25. März 1981

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke